

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsunterlage für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Unterlagen

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere

Unterlagen des Unternehmers dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert

noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags hat der

Verbraucher die Unterlagen einschließlich Kopien auf Verlangen des Unternehmers unverzüglich herauszugeben. Bei von ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Verbraucher auf Schadenersatz.

3. Preise

a) Für vom Auftragnehmer angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass der Auftragnehmer spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der entsprechenden Arbeit dem Auftraggeber die erhöhten Stundensätze mitteilt.

b) Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasseranschluss werden dem Unternehmer

unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.

4. Zahlungsbedingungen und Verzug

a) Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. §650g Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Verbraucher ohne jeden Abzug nach Abnahme und spätestens binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt an den Unternehmer zu leisten. Nach Ablauf der 10 Tages-Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.

5. Abnahme

Wenn nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Abnahme durch Ingebrauchnahme oder mit dem Ablauf einer gesetzten Frist oder durch schlüssiges Verhalten §640 BGB. Der Auftragnehmer hat vor der (Schluss-) Abnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich

abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach §640 BGB. Wegen

unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

6. Haftung und Schadenersatz

Auf Schadenersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur

a) Im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;

b) Bei Vorliegen von Mängel, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;

c) Im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes;

d) Im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

e) Für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig

vertraut und vertrauen darf); im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

7. Mängelrechte – Verjährung

a) Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.

b) Werkvertragliche Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß §634a Abs.1 Nr. 2 BGB in 5 Jahren ab Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk - -

Im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf- und Anbauarbeiten)

Oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

c) Abweichend von § 634a Abs.1 Nr.1 BGB verjähren die Mängelansprüche des Verbrauchers in einem Jahr ab Abnahme bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

d) Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z.B. bei Dichtungen) entstanden sind.

e) Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur

Mängelbeseitigung nach und - - -

Gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt
schuldhaft nicht oder

Liegt ein vom Unternehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor
und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt oder

Liegt ein vom Unternehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor
und ist der Verbraucher durch die Mängelüberprüfung bereichert,

hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels
Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

8. Versuchte Instandsetzung

Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt
(Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil

a) Der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft
nicht gewährt oder

b) Der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich
sinnvoll beseitigt werden kann

Ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Unternehmers zu
ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder
Risikobereich des Unternehmers fällt.

9. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß § 946 ff BGB vorliegt, behält sich der Unternehmer
das

Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang
sämtlicher

Zahlungen aus dem Vertrag vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest
verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene

Forderungen (z.B. Weiterverkauf des Objektes) in Höhe der Forderung des Auftragnehmers

an diesen ab.

10. Skonto

Skonto muss vereinbart sein und wird nur dann gewährt, wenn die jeweilige

Abschlagszahlung und die Schlusszahlung innerhalb der vereinbarten Frist auf dem Konto

des Auftragnehmers gutgeschrieben sind.

11. Gerichtsstand

Ist der Auftragnehmer Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz des

Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sollte eine

der vorstehenden Regelungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein, so wird

dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12. Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren – Information § 36 VSBG

Der Unternehmer ist weder bereit noch verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.